

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Sportfreunde,

mit dem aktuellen Inkrafttreten der sechsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (6. CoBeLVO) ist der Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport wieder zulässig, soweit die Ausübung im Freien unter Einhaltung des Kontaktverbots und des Mindestabstands erfolgt, Risikogruppen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden und die gebotenen Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Durch diese Regelung gibt das Land den Kommunen die Möglichkeit, vorausgesetzt diese sind selbst damit einverstanden, auch den Vereinen den Trainingsbetrieb, wenn auch noch sehr eingeschränkt, wieder aufzunehmen. Der Wettkampfbetrieb bleibt allerdings weiterhin verboten.

Dies versuchen wir nun auch umzusetzen. Deshalb stehen die städtischen Sportplätze den Vereinen ab Donnerstag, dem 14.05.2020 und bei Vorliegen der Bestätigung der Umsetzung unserer Vorgaben, näheres siehe unten) wieder zur Verfügung. Die Umkleide- und Duschbereiche bleiben allerdings geschlossen. Toiletten werden geöffnet.

Jeder Verein hat vor, während und nach dem unmittelbaren Trainingsbetrieb die in der Anlage beigefügten „Vorgaben Trainingsbetrieb“ zwingend einzuhalten und auch die beigefügten Empfehlungen möglichst umzusetzen. Die zwingende Einhaltung unserer Vorgaben ist vor dem ersten Training welches ein Verein nun wieder aufnehmen möchte, einmalig für seine gesamten Trainingsgruppen (Jugend/Aktive/Senioren) durch den dazu ermächtigten jeweiligen Vereinsvertreter per Antwortmail an oben genannte Mailadresse zu bestätigen (Text: Hiermit bestätigen wir die Einhaltung bzw. Umsetzung der seitens der Stadt Mainz für den Ablauf des Trainingsbetriebs unserer einzelnen Sportgruppen gemachten Vorgaben...)Gleichzeitig bitten wir um Zusendung ihrer geplanten Trainingseinheiten (Zeitpunkt) und der voraussichtlichen Gruppengrößen.

Bitte geplante Trainingseinheiten, Zeitpunkt und die voraussichtlichen Gruppengröße im Büro melden.

Wir haben uns im Wesentlichen bei der Aufstellung der Vorgaben an den Richtlinien von Sportfachverbänden orientiert. Hierbei haben wir, auch weil wir der Auffassung sind, dass nicht alles in der Praxis umsetzbar ist, nur die für die Einhaltung des Kontaktverbots und der Hygienevorschriften aus unserer Sicht einigermaßen praktikablen Vorgaben beschränkt, wohl wissend, dass auch diese für die Vereine bereits eine große Herausforderung darstellen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unsere Vorgaben verständlicherweise nicht allumfassend sein können und vieles vom **jeweiligen Übungsleiter in Eigenverantwortlichkeit und dem Bewusstsein der zwingenden Einhaltung des Kontaktverbots und der Hygienestandards** geregelt werden muss. Gleichzeitig bitten wir bei parallel trainierenden Übungsgruppen anderer Vereine auch hier das Kontaktverbot einzuhalten und auch sonst um gegenseitige Rücksichtnahme.

Sollten die Mitarbeiter der Sportverwaltung vor Ort eklatante Verstöße gegen die hier festgelegten Vorgaben feststellen, sind sie nach einer entsprechenden Ermahnung im Wiederholungsfall berechtigt den Trainingsbetrieb sofort einzustellen. Bitte beachten Sie auch, dass Ihr Training ggf. auch von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird und es durchaus möglich sein kann, dass Mitarbeiter des Ordnungsamts gerufen werden und bei sichtbaren Verstößen Bußgelder erheben.

Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt einer aktuell stets möglichen Änderung der maßgeblichen Rechtsvorschriften bzw. neuer Vorgaben der Bundes-/oder Landesregierung. Sollten zu unseren Ausführungen noch Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter den Nummern 06131/123417 oder 122016 zur Verfügung.

Mit sportlichen Grüßen

Dieter Ebert

Landeshauptstadt Mainz

Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport

Leiter Abteilung Sport

Organisationsleitung Gutenberg Marathon Mainz

Postfach 38 20

55028 Mainz

Zitadelle, Gebäude C

Tel. 0 61 31 / 12 - 34 17

Fax. 0 61 31 / 12 - 42 20

www.mainz.de

Vorgaben für das Training auf Sportanlagen der Stadt Mainz während des geltenden Kontaktverbots

(Die Einhaltung der Vorgaben sind vom Verein zu bestätigen)

Folgende Sportarten sind zulässig:

- **Leichtathletik auf den dafür vorgesehenen Flächen**
- **Beachvollball, maximal Doppel ohne wechselnde Partner, wartende Personen Abstand**
- **Gymnastik/Turnen auf vorhandenen Gymnastikwiesen (unter Wahrung der Abstandsregelung, 2 Meter)**
- **Sicherheitsabfragen durch den Übungsleiter vor jedem Training** zwecks Nachvollziehbarkeit einer möglichen Infektionskette:
Sind bei einem Sportler/In oder innerhalb dessen Haushalt Krankheitssymptome wie Husten, Schnupfen, Heiserkeit, Fieber, Atemnot, Muskelschmerzen, Müdigkeit, Kopfschmerzen oder Durchfall aufgetreten? Ist dies der Fall, darf der Sportler/In nicht am Training teilnehmen. Nach einem positiven Coronavirus-Test eines Sportlers/In oder innerhalb dessen Haushalt darf der Sportler/In 14 Tage lang nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen.
- Jeglicher Körperkontakt wie Handshake oder Abklatschen hat zu unterbleiben.
- Getränkeflaschen sind selbstständig von zu Hause mitzubringen.
- Am Eingang zum Platz muss der Verein die Möglichkeit zur Händedesinfektion schaffen. Außerdem muss er dafür sorgen, dass beim Betreten der Anlage vor Trainingsbeginn und dem Verlassen der Anlage kein Stau entsteht. Jeder Sportler/In muss sich vor Betreten des Platzes die Hände desinfizieren. Nach Beendigung des Trainings ist die Sportanlage zügig zu verlassen. **Desinfektionsmittel sind bestellt und stehen im TV-Speicher ab Montag bereit.**
- Das benötigte Trainingsmaterial beschränkt sich auf das Nötigste. Markierungshütchen u. ä. sind vor oder nach der Trainingseinheit zu desinfizieren. Sie sind verschlossen und unzugänglich für Unbefugte zu verwahren. Speere, Wurfbälle, Kugeln u. ä. sind unmittelbar nach Benutzung vor der Weitergabe zu desinfizieren.
- Die Trainer /In Vereine führen **Anwesenheitslisten** der Sportler/In und Trainer/In, um etwaige Infektionsketten besser nachverfolgen zu können.
- Wird das Training auch für Kinder unter 11 Jahren wieder aufgenommen, müssen für je 5 Kinder ein Trainer/In /Betreuer/Elternteil zur Verfügung stehen.
- Übungsformen sind nur ohne Körperkontakt und unter Einhaltung eines Mindestabstands von 5 Meter in Bewegung und 2 Meter im Stehen zulässig .

Zusätzliche Empfehlungen für die Umsetzung des Trainingsbetriebs während des Kontaktverbots

- Die Sportler sollen möglichst zu Fuß, mit dem Fahrrad oder in privaten PKW einzeln in Sportkleidung zum Trainingsbetrieb erscheinen. Fahrgemeinschaften sind im Sinne der Vorgaben nicht zulässig. Eine Nutzung des ÖPNV auf dem Heimweg soll nur stattfinden, wenn der Spieler die Kleidung gewechselt hat.
- Begleitpersonen sollen dem Training möglichst nicht beiwohnen. Ansonsten ist auf Einhaltung der Abstandsregeln zu achten. Auch Begleitpersonen sollen unmittelbar nach dem Training die Sportanlage verlassen.
- Das Spucken auf dem Feld soll vermieden werden.
- Grundsätzlich soll das Training nur für Kinder/Jugendliche ab 11 Jahren wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme des Trainings für U11 und jüngere sollte erst dann erfolgen wenn die Kinder Erfahrungen im Umgang mit den Hygiene- und Abstandsregeln in der Schule oder der Kita gemacht haben. Ein Zeitraum von 2 Wochen Schulerfahrung vor Trainingsbeginn erscheint angemessen.
- Hat ein Verein eine hohe Anzahl an Trainingsgruppen wird um eine Entzerrung des Trainingsbetriebs zu erreichen empfohlen, ggf. jede Gruppe nur einmal wöchentlich trainieren zu lassen.